OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351939/2/AL/LN**

Datum: **Linz, 7. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Erwachsenenvertreterin B__, C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 29.05.2026, GZ: SHmR-083-01-44-2026, „betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.05.2026, GZ: SHmR-083-01-44-2026, wurde der durch seine Erwachsenenvertreterin gestellte Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 04.03.2026 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 14.04.2026 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Laut der vorgelegten Finanzübersicht verfüge der Bf über noch ein Konto mit der Endziffer aaa und habe er die Kontoauszüge hierzu nicht vorgelegt.
In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde lege oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle dem Antrag die Entscheidungsgrundlage.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die von der Erwachsenenvertreterin für den Bf eingebrachte Beschwerde vom 01.07.2026, in welcher unter Verweis auf verschiedene Judikate des Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt wurde, dass gegenständlich kein „Mangel" im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG vorliege, weshalb weder die Erteilung eines Verbesserungsauftrages noch die Zurückweisung des Anbringens in Frage käme.

Darüber hinaus habe der Bf die unerlässlichen Angaben gemacht und die dafür erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beigebracht. Die Kontoauszugsübersicht von Oktober 2025 bis März 2026 des für den Bf im Rahmen der gerichtlichen Erwachsenenvertretung verwalteten Girokontos (Endung -8706) sei vorgelegt worden, aus welchem die laufenden Überweisungen von Kleinbeträgen auf das Alltagskonto (Endung -aaa) ersichtlich seien. Aus der Finanzproduktübersicht ergebe sich, dass darauf ein Guthaben von 50,68 Euro bestanden habe. Die belangte Behörde hätte im Rahmen der freien Beweiswürdigung die unterlassene Beibringung von Unterlagen bei einer inhaltlichen Sachentscheidung berücksichtigen müssen. Es sei eine umfassende Prüfung der persönlichen Verhältnisse, der finanziellen und sozialen Situation wie auch der Wohnverhältnisse des Bf möglich gewesen. Insbesondere vor dem Hintergrund des

vorgelegten Zuerkennungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26.01.2026 (Bezugseinstellung sei aufgrund des Hauptwohnsitzwechsels erfolgt), hätte der belangten Behörde – auch aufgrund der zeitlichen Konnexität – bekannt sein müssen, dass der Bf die Anspruchsvoraussetzungen für einen weiteren Bezug von Sozialhilfeleistungen erfülle.

Zuletzt wird ausgeführt, dass die belangte Behörde mit einem weiteren Verbesserungsauftrag vorgehen hätte müssen, wenn der Antrag aufgrund des Akteninhaltes nicht entschieden hätte werden können.

I.3. Mit Vorlageschrieben vom 27.07.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorliegenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder vom Bf noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist geboren am tt.mm.jjjj und hatte von 03.03.2026 – 26.03.2026 seinen Hauptwohnsitz in der D-Straße.
Zuletzt war er von 08.05.2023 – 23.02.2024 in E__ gemeldet.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Eferding vom 17.07.2025, GZ: 15 P 1/25s – 179, wurde C__, E__ zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter für den Bf bestellt. Mit Urkunde vom 14.02.2026 wurde die Mitarbeiterin von C__ B__, mit der Wahrnehmung der Erwachsenenvertretung für den Bf betraut.

Die Erwachsenenvertreterin hat für den Bf mit Antrag vom 04.03.2026 bei der belangten Behörde eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt.

Mit Schreiben vom 14.04.2026 wurde der Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung folgende Unterlagen abzugeben:

- Schriftliche Stellungnahme betreffend Kindesunterhalt von der Mutter (Wurde bereits eine Entscheidung bzgl. des Unterhaltes getroffen? Falls ja, bitte ich Sie um Übermittlung des Beschlusses oder über Information betreffend des aktuellen Standes vom Verfahren.)
- Beschluss BF-E__ betreffend Erwachsenenvertretung
- Bestätigung vom Sozialen Wohnservice über die regelmäßigen Mietzahlungen bzw. Nachweis über Wohnaufwendungen
- Einstellungsbescheid der Sozialhilfe der BH Wels Land

- Bescheid über die Zuerkennung nach dem NÖ SHG 2000
- Bestätigung der H__ über die Höhe des Einkommens
- Fachärztliches Gutachten betreffend Arbeitsunfähigkeit oder aktuelle AMS-Meldebestätigung mit aktuell gültiger AMS-Betreuungsvereinbarung
- Vollständige Kontoauszüge aller vorhandene Konten mit allen Ein- und Ausgängen der letzten 6 Monate inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand
- Finanzübersicht der Bank mit allen vorhandenen Produkten (Diese ist vorzulegen, wenn neben dem Girokonto weitere Finanzprodukte vorhanden sind.)
- Behindertenpass (Kopie beider Seiten)
- Falls vorhanden: Sparbücher / Sparkonten, Bausparverträge, Zusatzversicherungen, Wertpapiere, KFZ-Zulassungsschein, Nachweise über sonstiges Einkommen oder Vermögen, Nachweise über Grundbesitz und Immobilien im In- und Ausland.

Der Bf wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass, wenn er seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkomme, die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Vom Bf bzw. dessen Erwachsenenvertreterin wurden die Kontoauszüge zu dem Alltagskonto mit der Endung aaa, welches auf der Finanzproduktübersicht angeführt wurde, nicht vorgelegt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.05.2026 wurde unter Hinweis auf diese fehlenden Unterlagen der Antrag vom 04.03.2026 zurückgewiesen.

Im Beschwerdeverfahren wurden vom Bf bzw. dessen Erwachsenenvertreterin die fehlenden Unterlagen nicht nachgereicht.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem behördlichen Verwaltungsakt und ist dem Grunde nach unstrittig.

Im Beschwerdevorbringen wird das Fehlen der Kontoauszüge weder bestritten noch durch Nachweise widerlegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.
(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.
(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.
(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.
(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.
(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen

zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.
(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(4) Sanktionen, die gemäß § 19 verhängt wurden, sind nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, wie sie sich für die Behörde im Zeitpunkt der Bescheiderlassung dargestellt haben."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach

fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Das Beschwerdevorbringen richtet sich gegen die Zurückweisung des Antrages auf Gewährung einer Sozialhilfeleistung aufgrund der fehlenden Entscheidungsgrundlage, da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Es ist daher zu prüfen, ob der Bf seine Mitwirkungspflicht entsprechend vollständig erfüllt hat.

III.3. In § 21 Abs. 4 Z 2 iVm § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG wird deutlich auf die aus der Antragstellung und der damit einhergehenden Mitwirkungspflicht resultierenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage von Einkommens- und Vermögensverzeichnissen zur Überprüfung der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers hingewiesen. Fehlen, trotz Erteilung eines Verbesserungsauftrages, nach wie vor für die Entscheidung wesentliche Unterlagen, so berechtigt dies zur Zurückweisung des Antrages.

Sofern bei Antragstellung erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 AVG zur Anwendung, welcher ausdrücklich normiert, dass einmalig die Mangelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden kann (Verbesserungsauftrag), nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Anbringen jedoch zurückgewiesen wird.

Den Materialien zu § 21 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen: *„Im Abs. 4 wird klargestellt, welche Unterlagen (erforderlichenfalls) bei der Antragstellung beigebracht werden müssen. Zum Nachweis der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln ist im Sinn des § 7 Abs. 7 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ein Einkommens- und Vermögensverzeichnis vorzulegen. Werden die erforderlichen Unterlagen auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrags nicht vorgelegt, so ist der Antrag zurückzuweisen. Die hilfesuchende Person verliert dadurch zwar nicht die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung, kann aber auf Grund des Ausschlusses einer rückwirkenden Antragstellung für die Zeit bis zur wiederholten Antragstellung keine Leistungen mehr geltend machen. Klargestellt wird, dass im Abs. 4 angesprochene Nachweise nicht in jedem Fall vorgelegt werden müssen. So wird ein Verbesserungsauftrag zu unterbleiben haben, wenn der Behörde die maßgeblichen Verhältnisse bereits aus einem Vorverfahren bekannt sind. […]*"

Weiters wird zu § 23 Oö. SOHAG wie folgt ausgeführt: *„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind,*

ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können.
[…]
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.
[…]"

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden die Kontoauszüge zu dem Alltagskonto des Bf mit der Endung aaa überhaupt nicht vorgelegt und auch mit Beschwerdeeinbringung nicht nachgereicht. Aus den Kontoauszügen des von der Erwachsenenvertreterin verwalteten Kontos mit der Endung 8706 ergeben sich zwar die von diesem Girokonto auf das Alltagskonto durchgeführten Überweisungen, ist jedoch hierdurch insbesondere das sich darauf befindliche Vermögen sowie die tatsächliche Verwendung des Geldes weder überprüf- noch nachvollziehbar.
Darüber hinaus ist dem Beschwerdevorbringen dahingehend entgegenzutreten, dass sich die belangte Behörde bei ihrer Prüfung nicht auf Vorverfahren anderer Behörden stützen kann. Zumal zur Beurteilung der Einkommens- und Vermögenssituation die Kontobewegungen der letzten Monate vor Antragstellung relevant sind, können diese der belangten Behörde ebenso wenig aus einem eigenen Vorverfahren vorliegen.

Letztendlich ist festzuhalten, dass die in der Beschwerde hervorgebrachte Vorgehensweise eines neuerlichen Verbesserungsauftrages betreffend die Vorlage der fehlenden Kontoauszüge im Hinblick auf § 13 Abs. 3 AVG rechtlich nicht gedeckt ist. Zumal zwischen dem Verbesserungsauftrag und dem Zurückweisungsbescheid mehr als sechs Wochen verstrichen sind und die Kontoauszüge bis dato nicht nachgereicht wurden, hätte ein neuerlich erteilter Verbesserungsauftrag ohnehin nicht zu einer anderen Entscheidung geführt.

Der Bf war sohin zur Vorlage der vollständigen Auszüge aller seiner Konten verpflichtet und ist er seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen, obwohl ihm bzw. seiner Erwachsenenvertreterin dies jedenfalls zumutbar gewesen wäre.

In Bezug auf Vollständigkeit kommt den vorgelegten Unterlagen keine Beweiskraft zur umfassenden Beurteilung der Einkommens- und Vermögenssituation des Bf zu.

Die geforderten Kontoauszüge sind im Hinblick auf die Einkommens-, Finanz- und Vermögenssituation des Bf erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer sozialen Notlage, sondern insbesondere auch das Vorhandensein von Vermögen zum Antragszeitpunkt sowie die tatsächlichen Kontobewegungen (Mittelverwendung) ermitteln zu können.

Auch ist der Bf bzw. dessen Erwachsenenvertreterin der Mitwirkungspflicht im Beschwerdeverfahren (zB durch gleichzeitige Vorlage der noch fehlenden Unterlagen mit der Beschwerde) nicht nachgekommen. Im Ergebnis war die Beschwerde mangels Vorliegens einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung, ob sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet, daher als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Hauptwohnsitzbehörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas